



Neufassung der Richtlinie des Kreises Rendsburg- Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Qualitätsentwicklung an Familienzentren innerhalb des Kreisgebietes

VO/2024/018	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 11.01.2024
<i>FB 3 Jugend, Familie und Schule</i>	Ansprechpartner/in: Caruso Mohr, Flemming
	Bearbeiter/in: Marco Röschmann

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
07.02.2024	Jugendhilfeausschuss (Beratung)	Ö
18.03.2024	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit entfällt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, der Neufassung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Qualitätsentwicklung an Familienzentren innerhalb des Kreisgebietes zuzustimmen.

Der Kreistag stimmt der Neufassung der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Qualitätsentwicklung an Familienzentren innerhalb des Kreisgebietes zu.

Sachverhalt

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2024 wurde auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses am 18.12.2023 durch den Kreistag entschieden, das Fördervolumen mit den Kreismitteln für die Qualitätssteigerung in Familienzentren von jährlich 100.000 € auf 324.000 € für einen Zeitraum von 3 Jahren zu erhöhen.

Damit einhergehend wurde auch die beantragte Flexibilisierung der Richtlinie zur Förderung der Qualitätsentwicklung beschlossen.

Eine Synopse zur Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Qualitätsentwicklung an Familienzentren innerhalb des Kreisgebietes ist als Anlage beigefügt. In dieser Synopse sind die betroffenen Textpassagen der alten Richtlinie sowie die vorgenommenen

Anpassungen in der neuen Richtlinie farblich rot dargestellt.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	RiLi Synopse alt-neu - Qualitätsentwicklung der Familienzentren
---	---



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Kinder, Jugend, Sport

09.01.2024

Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Qualitätsentwicklung an Familienzentren innerhalb des Kreisgebietes

Bisherige Richtlinie	Neuer Entwurf
<p>1. Förderziel und Zweck</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt den im Kreisgebiet ansässigen Familienzentren nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung der Qualitätsentwicklung. Dabei wird das Ziel verfolgt, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die Arbeit vor Ort qualitativ zu steigern. Dabei wird die Unterschiedlichkeit der Familienzentren aufgrund ihrer sozialräumlichen Individualität respektiert.</p>	<p>1. Förderziel und Zweck</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt den im Kreisgebiet ansässigen Familienzentren nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Förderung der Qualitätsentwicklung. Dabei wird das Ziel verfolgt, sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die Arbeit vor Ort qualitativ zu steigern. Dabei wird die Unterschiedlichkeit der Familienzentren aufgrund ihrer sozialräumlichen Individualität respektiert.</p>
<p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>Gegenstand der Förderung ist die qualitative Weiterentwicklung an Familienzentren. Förderfähige Maßnahmen sind</p> <p>a) Elternkurse (Elternkurse sind ein Bildungsangebot für Eltern mit dem Ziel einer Stärkung der Erziehungskompetenz wie Elternabende mit einem thematischen Schwerpunkt, Elternbildungsangebote, pädagogisch fachlich begleitete Krabbelgruppen und vergleichbare Angebote),</p>	<p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>Gegenstand der Förderung ist die qualitative Weiterentwicklung an Familienzentren. Förderfähige Aufwendungen und Maßnahmen sind</p> <p>a) Personalkosten sowie die Erweiterung des Stundenumfanges der Koordinationskräfte sowie zusätzlicher Personalstellen</p> <p>b) Elternkurse (Elternkurse sind ein Bildungsangebot für Eltern mit dem Ziel einer Stärkung der Erziehungskompetenz wie Elternabende mit einem thematischen Schwerpunkt, Elternbildungsangebote, pädagogisch fachlich begleitete Krabbelgruppen und vergleichbare Angebote),</p>

b) Weiterbildungen der Koordinationskräfte (z.B. Weiterbildung zur Koordination eines Familienzentrums, Fachkraft für Familienzentren),

c) Heranziehung von Referenten zu themenspezifischen Bedarfen wie Extremismus, Klassismus, Inklusion, vorteilsbewusster Erziehung und Bildung und vergleichbaren Thematiken zur fachlich qualitativen Weiterentwicklung und Ausstattung der Arbeit in den Familienzentren,

d) konzeptionelle Weiterentwicklung des Familienzentrums und seiner speziellen, individuell, sozialräumlichen Bedarfe und Ausrichtung,

e) Entwicklung und Verankerung notwendiger Konzepte (z.B. in den Bereichen Kinderschutzkonzept, Gewaltschutzkonzept, Inklusionskonzept),

f) Inklusions- sowie Integrationsangebote (z.B. Sprachangebote, Schulhilfen für Kinder mit Migrationshintergrund, Sprach- und Kulturvermittler, Angebote speziell zur Förderung der Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Migrationshintergrund oder Zugangshemmnissen aufgrund körperlicher oder geistiger besonderer Bedarfe).

Maßnahmen, die in den Tätigkeitsbereich der Koordinationskräfte fallen, sind nicht förderfähig. Die Personalkosten der Koordinationskräfte sind über die Landesförderung zu finanzieren, wodurch eine Doppelförderung ausgeschlossen wird.

c) Weiterbildungen der Koordinationskräfte (z.B. Weiterbildung zur Koordination eines Familienzentrums, Fachkraft für Familienzentren),

d) Heranziehung von Referenten zu themenspezifischen Bedarfen wie Extremismus, Klassismus, Inklusion, vorteilsbewusster Erziehung und Bildung und vergleichbaren Thematiken zur fachlich qualitativen Weiterentwicklung und Ausstattung der Arbeit in den Familienzentren,

e) konzeptionelle Weiterentwicklung des Familienzentrums und seiner speziellen, individuell, sozialräumlichen Bedarfe und Ausrichtung,

f) Entwicklung und Verankerung notwendiger Konzepte (z.B. in den Bereichen Kinderschutzkonzept, Gewaltschutzkonzept, Inklusionskonzept),

g) Inklusions- sowie Integrationsangebote (z.B. Sprachangebote, Schulhilfen für Kinder mit Migrationshintergrund, Sprach- und Kulturvermittler, Angebote speziell zur Förderung der Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Migrationshintergrund oder Zugangshemmnissen aufgrund körperlicher oder geistiger besonderer Bedarfe).

Die Personalkosten sind priorisierend über die Landesförderung zu decken. Einer Doppelförderung wird entgegen gewirkt, indem die anfallenden Kosten innerhalb des Verwendungsnachweises differenziert dargestellt werden. ~~Maßnahmen, die in den Tätigkeitsbereich der Koordinationskräfte fallen, sind nicht förderfähig. Die Personalkosten der Koordinationskräfte sind über die Landesförderung zu finanzieren, wodurch eine Doppelförderung ausgeschlossen wird.~~

<p>3. Antragsberechtigung/Zuwendungsempfänger</p> <p>Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die Träger der Familienzentren, die die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung weiterleiten.</p> <p>4. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Förderung. Gefördert werden ausschließlich vom Kreis Rendsburg-Eckernförde als solche anerkannte Familienzentren, die auch von Landesfördermitteln profitieren. Von den Zuwendungsempfängern wird zudem erwartet, dass sie regelmäßig an den Treffen der Lokalen Netzwerke Frühe Hilfen teilnehmen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Jugend- und Sozialdienst (JSD) z.B. in Form von jährlichen Kooperationstreffen zwischen den Leitungen des JSD sowie der Koordinationskräfte wird vorausgesetzt.</p> <p>Die Förderung wird ab 01.01.2024 im Sinne einer 50%-Beteiligung des Kreises am Gesamtaufwand unter der Voraussetzung gewährt, dass die Standortkommune des Familienzentrums sich mit Geld- oder Sachmitteln in gleicher Höhe an der Umsetzung der Förderziele beteiligt. Für 2023 ist der Nachweis der 50% Beteiligung nicht erforderlich.</p> <p>Die Beteiligung kann in Form von Geld- oder Sachmitteln erbracht werden.</p> <p>Gemäß der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Familienzentren nach gültiger Fassung sollen die Institutionen inklusive und partizipative Angebote in folgenden</p>	<p>3. Antragsberechtigung/Zuwendungsempfänger</p> <p>Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die Träger der Familienzentren, die die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung weiterleiten.</p> <p>4. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Förderung. Gefördert werden ausschließlich vom Kreis Rendsburg-Eckernförde als solche anerkannte Familienzentren, die auch von Landesfördermitteln profitieren. Von den Zuwendungsempfängern wird zudem erwartet, dass sie regelmäßig an den Treffen der Lokalen Netzwerke Frühe Hilfen teilnehmen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem örtlich zuständigen Jugend- und Sozialdienst (JSD) z.B. in Form von jährlichen Kooperationstreffen zwischen den Leitungen des JSD sowie der Koordinationskräfte wird vorausgesetzt.</p> <p>Die Förderung wird ab 01.01.2024 im Sinne einer 90%-Beteiligung des Kreises am Gesamtaufwand unter der Voraussetzung gewährt, dass die Standortkommune des Familienzentrums sich mit Geld- oder Sachmitteln in Höhe von 10% an der Umsetzung der Förderziele beteiligt. Für 2023 ist der Nachweis der 50% Beteiligung nicht erforderlich.</p> <p>Die Beteiligung kann in Form von Geld- oder Sachmitteln erbracht werden.</p> <p>Gemäß der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Familienzentren nach gültiger Fassung sollen die Institutionen inklusive und partizipative Angebote in folgenden</p>
--	---

<p>Handlungsfeldern entwickeln, zu ihnen überleiten oder mit ihnen vernetzt sein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Stärkung der Kompetenz durch Elternbildung sowie individuelle Beratung und Begleitung der Eltern- Förderung einer bruchlosen Bildungsbiografie- Stärkung von gelingenden Übergängen, insbesondere von der KiTa zur Grundschule- Förderung von besonders benachteiligten und unterstützungsbedürftigen Kindern- Förderung der Teilhabe von Kindern und Familien mit Migrationshintergrund- Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf <p>Familienzentren halten die Angebote in mindestens drei der Handlungsfelder vor. Im Konzept der Einrichtung sind die Handlungsfelder zu benennen. Zielgruppen, Ziele und Methoden der Zielerreichung sind darzulegen.</p> <p>Die Kreisförderung kann auch gebündelt in Form einer Poollösung ausgekehrt werden. Poollösung bedeutet, dass Familienzentren eine Maßnahme gemeinsam erarbeiten und das Angebot dann den beteiligten Familienzentren gemeinsam zur Verfügung steht.</p> <p>5. Umfang und Höhe der Zuwendungen</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt jährlich 100.000 Euro zur Erzielung des Förderzwecks dieser Richtlinie zur Verfügung. Die Mittel sollen grundsätzlich gleichmäßig auf die</p>	<p>Handlungsfeldern entwickeln, zu ihnen überleiten oder mit ihnen vernetzt sein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Stärkung der Kompetenz durch Elternbildung sowie individuelle Beratung und Begleitung der Eltern- Förderung einer bruchlosen Bildungsbiografie- Stärkung von gelingenden Übergängen, insbesondere von der KiTa zur Grundschule- Förderung von besonders benachteiligten und unterstützungsbedürftigen Kindern- Förderung der Teilhabe von Kindern und Familien mit Migrationshintergrund- Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf <p>Familienzentren halten die Angebote in mindestens drei der Handlungsfelder vor. Im Konzept der Einrichtung sind die Handlungsfelder zu benennen. Zielgruppen, Ziele und Methoden der Zielerreichung sind darzulegen.</p> <p>Die Kreisförderung kann auch gebündelt in Form einer Poollösung ausgekehrt werden. Poollösung bedeutet, dass Familienzentren eine Maßnahme gemeinsam erarbeiten und das Angebot dann den beteiligten Familienzentren gemeinsam zur Verfügung steht.</p> <p>5. Umfang und Höhe der Zuwendungen</p> <p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt in den Jahren 2024-2026 jährlich 324.000 Euro zur Erzielung des Förderzwecks dieser Richtlinie zur Verfügung. Die Mittel sollen grundsätzlich</p>
--	--

zuwendungsberechtigten Familienzentren verteilt werden. Maßgebend für die tatsächliche Höhe der Zuwendung sind die jährliche Antragslage sowie die Höhe der tatsächlich geplanten Mehraufwendungen für Maßnahmen nach dieser Richtlinie. **Die Förderung umfasst maximal 50% der Aufwendungen für die geplanten Maßnahmen.**

6. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Antrag zur Förderung muss bis spätestens zum 15.10. des Vorjahres beim Kreis Rendsburg-Eckernförde eingehen. Hierfür sind der bereitgestellte Vordruck sowie eine schriftliche Bestätigung der geforderten Beteiligung an mindestens **50%** der Gesamtaufwendungen in Form von einer Beteiligung in Geld- oder Sachwerten durch die Standortkommune notwendig. **Für das Jahr 2023 kann ein Antrag zur Förderung ab dem 01.07.23 und bis spätestens 15.10.23 beim Kreis mit dem gesondert bereitgestellten Vordruck eingereicht werden. Des Weiteren wird eine Ausführung in Form eines kurzen Konzeptes zur Umsetzung der Maßnahmen gefordert.**

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in vollem Umfang nach Eintritt der Bestandskraft. Eine vorzeitige Bestandskraft kann durch Einreichen einer dem Bewilligungsbescheid beigefügten Rechtsbehelfsverzichtserklärung erlangt werden.

Gegenüber dem Kreis Rendsburg-Eckernförde ist jährlich ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen, mit dem die sachgemäße und

gleichmäßig auf die zuwendungsberechtigten Familienzentren verteilt werden. Maßgebend für die tatsächliche Höhe der Zuwendung sind die jährliche Antragslage sowie die Höhe der tatsächlich geplanten Mehraufwendungen für Maßnahmen nach dieser Richtlinie. **Der Zuschuss umfasst maximal 90% der Aufwendungen für die unter Punkt 2 dieser Richtlinie genannten Gegenstände der Förderung.**

6. Verfahren

Bewilligungsbehörde ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Antrag zur Förderung muss bis spätestens zum 15.10. des Vorjahres beim Kreis Rendsburg-Eckernförde eingehen. Hierfür sind der bereitgestellte Vordruck sowie eine schriftliche Bestätigung der geforderten Beteiligung an mindestens **10%** der Gesamtaufwendungen in Form von einer Beteiligung in Geld- oder Sachwerten durch die Standortkommune notwendig. ~~Für das Jahr 2023 kann ein Antrag zur Förderung ab dem 01.07.23 und bis spätestens 15.10.23 beim Kreis mit dem gesondert bereitgestellten Vordruck eingereicht werden. Des Weiteren wird eine Ausführung in Form eines kurzen Konzeptes zur Umsetzung der Maßnahmen gefordert.~~

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in vollem Umfang nach Eintritt der Bestandskraft. Eine vorzeitige Bestandskraft kann durch Einreichen einer dem Bewilligungsbescheid beigefügten Rechtsbehelfsverzichtserklärung erlangt werden.

Gegenüber dem Kreis Rendsburg-Eckernförde ist jährlich ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen, mit dem die sachgemäße und

zweckentsprechende Verwendung der Mittel sowie die rechnerische Richtigkeit festgestellt werden kann. Hierfür ist ebenfalls der bereitgestellte Vordruck zu verwenden. Der Verwendungsnachweis muss spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres eingereicht werden. Eine Übertragung der Mittel in Folgejahre ist nicht möglich.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde behält sich vor bei nicht sachgemäßer und zweckentsprechender Verwendung sowie bei nicht oder nach Aufforderung nicht vollständigem Einreichen des Verwendungsnachweises die Mittel zurückzufordern.

7. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.06.2023 in Kraft.

zweckentsprechende Verwendung der Mittel sowie die rechnerische Richtigkeit festgestellt werden kann. Hierfür ist ebenfalls der bereitgestellte Vordruck zu verwenden. Der Verwendungsnachweis muss spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres eingereicht werden. Eine Übertragung der Mittel in Folgejahre ist nicht möglich.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde behält sich vor bei nicht sachgemäßer und zweckentsprechender Verwendung sowie bei nicht oder nach Aufforderung nicht vollständigem Einreichen des Verwendungsnachweises die Mittel zurückzufordern.

7. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und ist bis zum 31.12.2026 befristet.